Gemeinde Oberhausen

19. Änderung des Flächennutzungsplanes

für ein

Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“

zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Energie

Begründung mit Umweltbericht

Festgestellte Fassung vom 24.07.2025

Planverfasser:

Ingenieurbüro **Ryll** GmbH

Walter Ryll
Dipl.-Ing. FH
Landespflege

Beethovenstraße 5
89297 Roggenburg
walter.ryll@ib-ryll.de

Tel. 07300 921 8650
Fax. 07300 921 8668

INHALT

1. Planungsanlass und Verfahren 3

2. Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches 3

2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches 4
2.2.1 Naturräumliche Grundlagen 4
2.2.2 Beschreibung des Planungsbereiches 4
2.2.3 Standortentscheidung 5

3. Anpassung an Ziele der Raumordnung 5

3.1 Raumordnung 5
3.1.1 Landesentwicklungsprogramm für Bayern (LEP 2023) 5
3.1.2 Regionalplan 6
3.2 Flächennutzungsplan 8
3.3 Landschaftsplan 8
3.4 Schutzgebiete 8
3.5 Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zum Verfahren 11

4. Ziele und Zwecke der Änderung 11

4.1 Beschreibung des Vorhabens 11
4.2 Darstellungen im Änderungsbereich (Planinhalt) 12

5. Umweltbericht in der Bauleitplanung 14

5.1 Einleitung zum Umweltbericht in Bauleitplänen 14
5.1.1. Untersuchungsstand 14
5.1.2. Artenschutzprüfung (ASP) 14
5.1.3 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans 14
5.1.4 Übergeordnete Vorgaben in Fachgesetzen 15
5.2 Beschreibung und Bewertung - Umweltauswirkungen im Umweltbericht 15
5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 17
5.4 Standortkonzept / Standortauswahl / Standortalternativen 17
5.5. Zusätzliche Angaben 19
5.5.1 Verfahren des Umweltberichtes - Schwierigkeiten - technische Lücken 19
5.5.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) 20
5.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben 20

6. Literaturverzeichnis 21

7. Unterschrift 21

1. Planungsanlass und Verfahren

Die Energie Dahoam / Geiselanger 3a / 86697 Unterhausen beabsichtigt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gebiet der Gemeinde Oberhausen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „ erforderlich.

Im sogenannten Parallelverfahren wird nach § 8 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 36 mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Energie aufgestellt, wobei ein sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO, mit Zweckbestimmung „Solar" auf dem Grundstück der Flurnummern 208 (TF), 212, 220, 221, 222, 284, 309, 310 und 311 der Gemarkung festgesetzt werden soll.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberhausen ist der Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches

Lage im Raum

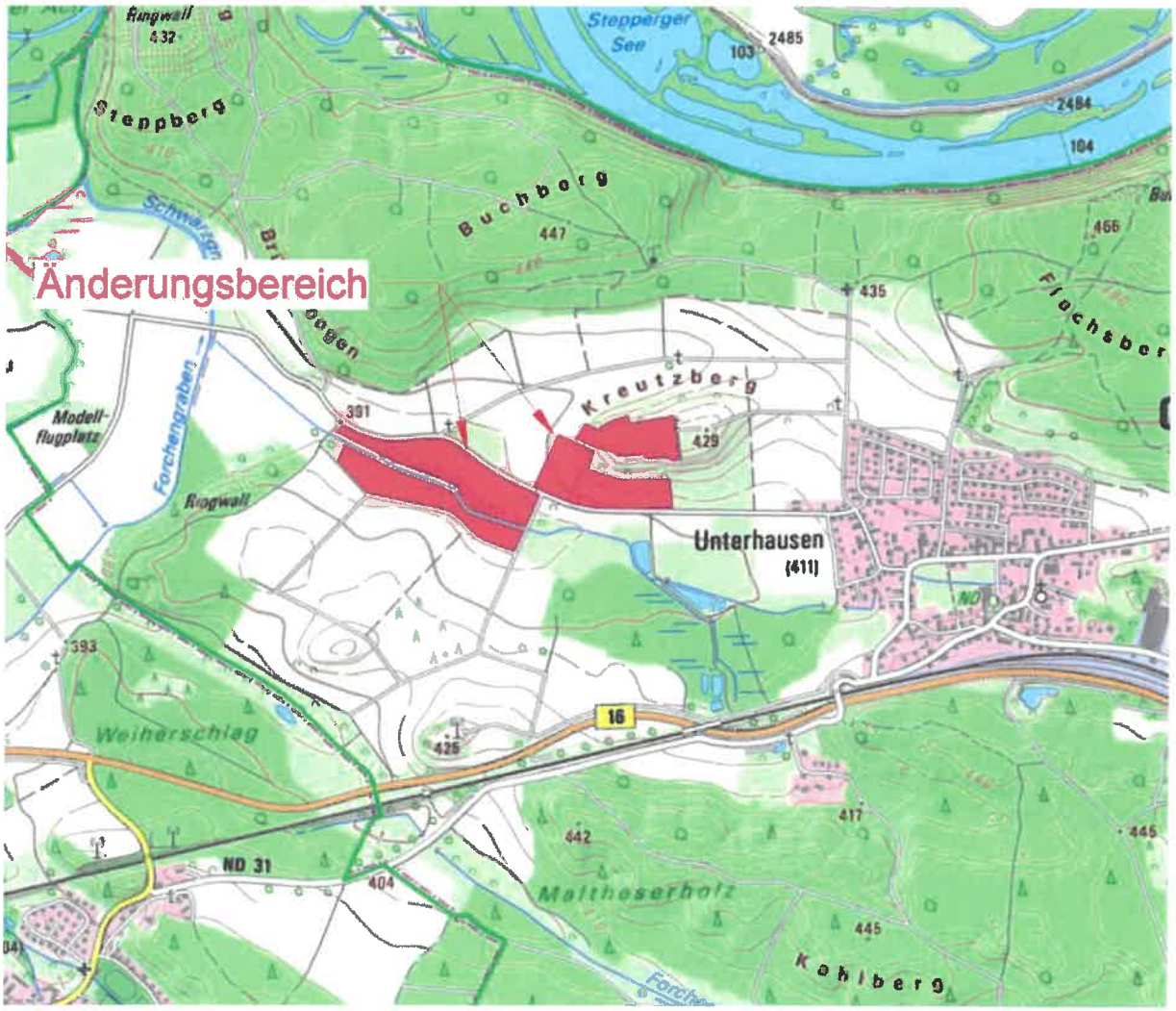

Maßstab 1:20.000 | Topographische Karte mit Darstellung des Änderungsbereiches | Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung 05/2024

2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

2.2.1 Naturräumliche Grundlagen

Das Planungsgebiet liegt gemäß Gliederung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in der Großlandschaft Alpenvorland und gehört zur Naturraum-Haupteinheit D64 Donau-Iller-Lech-Platten (nach Ssymank) und darin zur Naturraum-Einheit 048 Aindlinger Terrassentreppe (nach Meynen/ Schmithüsen).

2.2.2 Beschreibung des Planungsbereiches

Der Planungsbereich liegt etwa 320 m bis 1275 m westlich der Ortslage von Unterhausen. Es handelt sich um eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Das Areal ist durch einen asphaltierten Feldweg erschlossen, der die nördlich der Bundesstraße 16 gelegenen landwirtschaftlichen Flächen zwischen Unterhausen und Straß zugänglich macht.

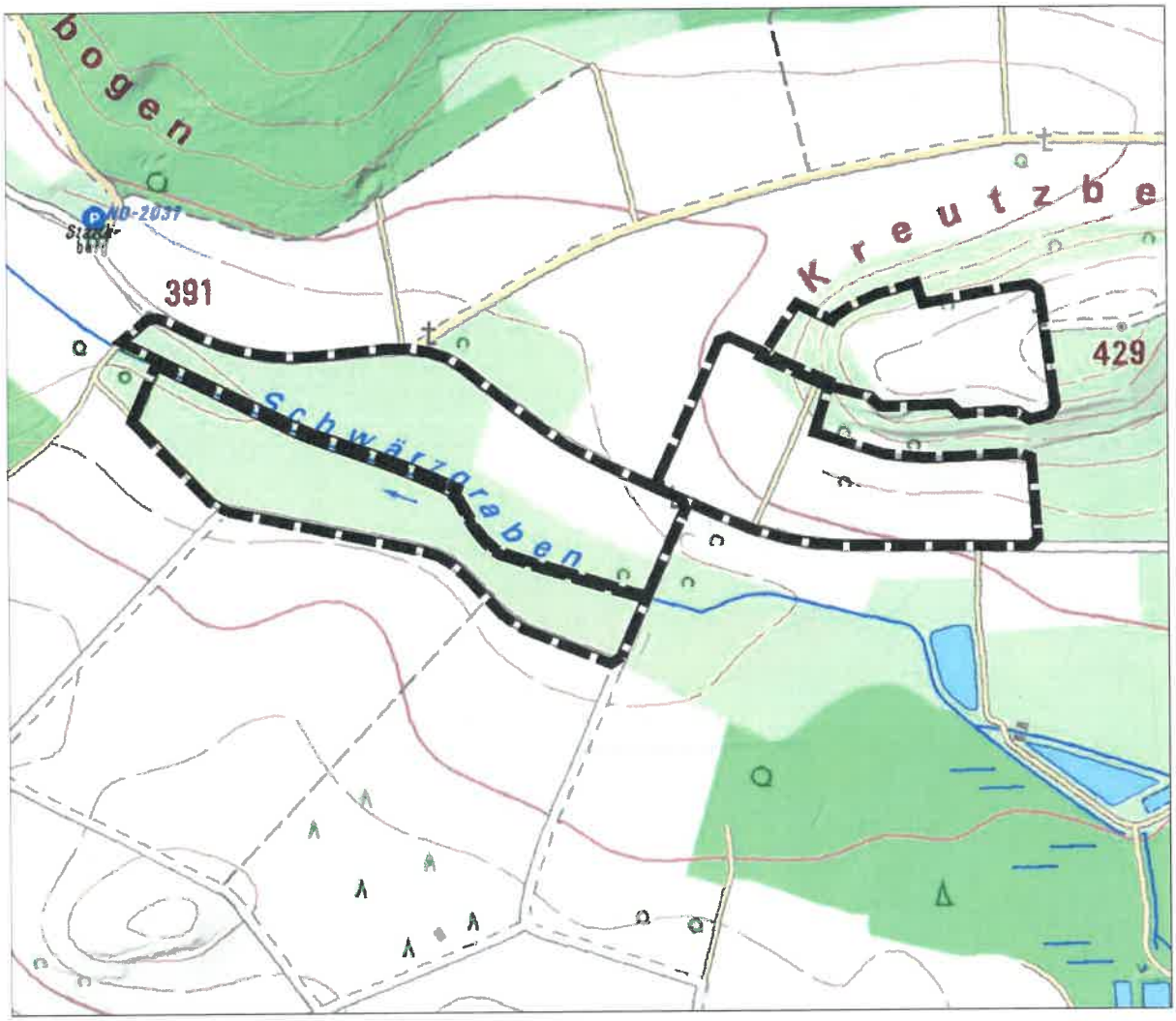

Maßstab 1:7.500 | Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereiches und Höhenlinien | Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung 05/2024

Das Gelände der vier Geltungsbereiche ist unterschiedlich exponiert mit sehr unterschiedlichen Neigungen. Der Schwärzgraben markiert im Westen mit 389 m üNN den tiefsten Punkt des Geltungsbereiches. Die Anlagenteile beidseits des Baches erheben sich nach Süden bis auf 394 m üNN und nach Norden bis auf 396 m üNN. Die zwei Anlagenteile nördlich des asphaltierten Weges

sind deutlich stärker ansteigend und erheben sich bis auf die Höhe von knapp über 427 m üNN, teilweise auch nach Norden hin abfallend.

Eine Abwasserleitung verläuft unterirdisch in Ost-West-Richtung durch das Flurstück 222 und mündet in den Schwärzgraben. Ab hier ist der Graben Teil eines gemeindlichen Grundstückes und der Pflege zugänglich.

Die Geltungsbereiche grenzen an landwirtschaftlich genutzte Flächen, bzw. an Wirtschaftswege.

Gehölzstrukturen finden sich nur am Kreutzberg auf dem nördlichen Teil des Flurstückes 208. Hier jedoch in einem sehr schönen Spiel zwischen mageren Wiesenstandorten und Strauchgürteln.

Der Planungsbereich ist intensiv landwirtschaftlich genutzt. Ca. 65,7 % der Fläche sind Ackerland und ca. 34,3% Grünland.

2.2.3 Standortentscheidung

Die Gemeinde Oberhausen verfügt über ein Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen und einen Kriterienkatalog für die Vorbereitung der bauleitplanerischen Entscheidungen für das Gemeindegebiet der Gemeinde Oberhausen. Der Gemeinderat hat bestätigt, dass keine Ausschlusskriterien gemäß dem beschlossenen Kriterienkatalog der Gemeinde Oberhausen, welche gegen eine Realisierung sprechen, gegeben sind. Der Standort wurde vom Vorhabensträger aus Gründen der Verfügbarkeit und fehlender Ausschlusskriterien gewählt. Der Standort liegt nicht innerhalb der „Photovoltaik-Förderkulisse für benachteiligte Gebiete nach § 3 Nr. 7a und 7b des EEG 2023.

3. Anpassung an Ziele der Raumordnung

Das Planungsgebiet liegt im Freistaat Bayern, im Regierungsbezirk Oberbayern, im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen und gehört zum Regionalplan Region Ingolstadt.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist die Änderung des Flächennutzungsplanes den Zielen der Raumordnung anzupassen.

3.1 Raumordnung

3.1.1 Landesentwicklungsprogramm für Bayern (LEP 2023)

Raumstrukturelle Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume

Landesentwicklungsprogramm für Bayern (Ausschnitt)

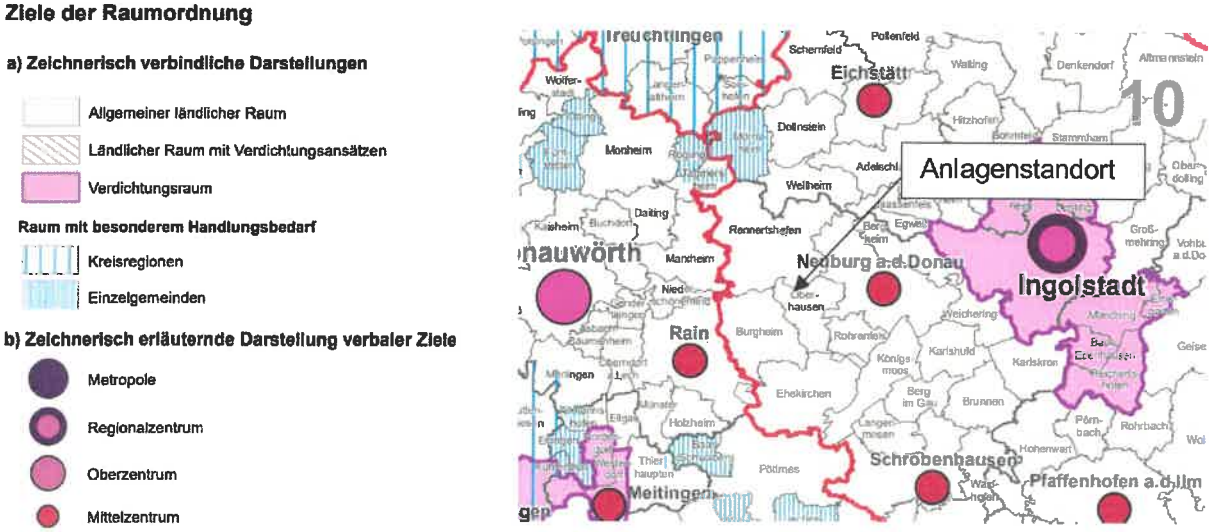

Die Gemeinde Oberhausen gehört gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern -LEP- zum allgemeinen ländlichen Raum.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 sind folgende für die Planung relevante Aussagen getroffen:

- LEP 1.3.1 (Grundsatz): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch - die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien -.
- LEP 3.3 Vermeidung von Zersiedelung-Anbindegebot:
  (G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.
  (Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, …
  3.3 (B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Zieles.
- LEP 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur:
  6.1.1 (Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere
    - o - Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
    - o - Energienetze sowie
    - o - Energiespeicher.
- LEP 6.2 Erneuerbare Energien
- 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien:
  (Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen
  (G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu.
- 6.2.3 Photovoltaik
  (G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.
  (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.
- (G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

Der plangegenständlichen Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen die Belange des Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 nicht entgegen.

3.1.2 Regionalplan

Der Regionalplan Region Ingolstadt ist in seiner aktuellen Fortschreibung am 05.02.2024 in Kraft getreten.

Der Regionalplan bleibt zum Thema Energieversorgung online im Portal des Regionalplanes ohne Aussage. Es ist dazu keine Begründung einsehbar, lediglich ein Inhaltsverzeichnis. Deshalb bleibt dieser Bereich vorläufig unbearbeitet.

Wie schon im Landesentwicklungsprogramm aufgezeigt, liegt der Anlagenstandort im allgemeinen ländlichen Bereich.

Fachliche Ziele des Regionalplanes:

Regionalplan (Auszug)

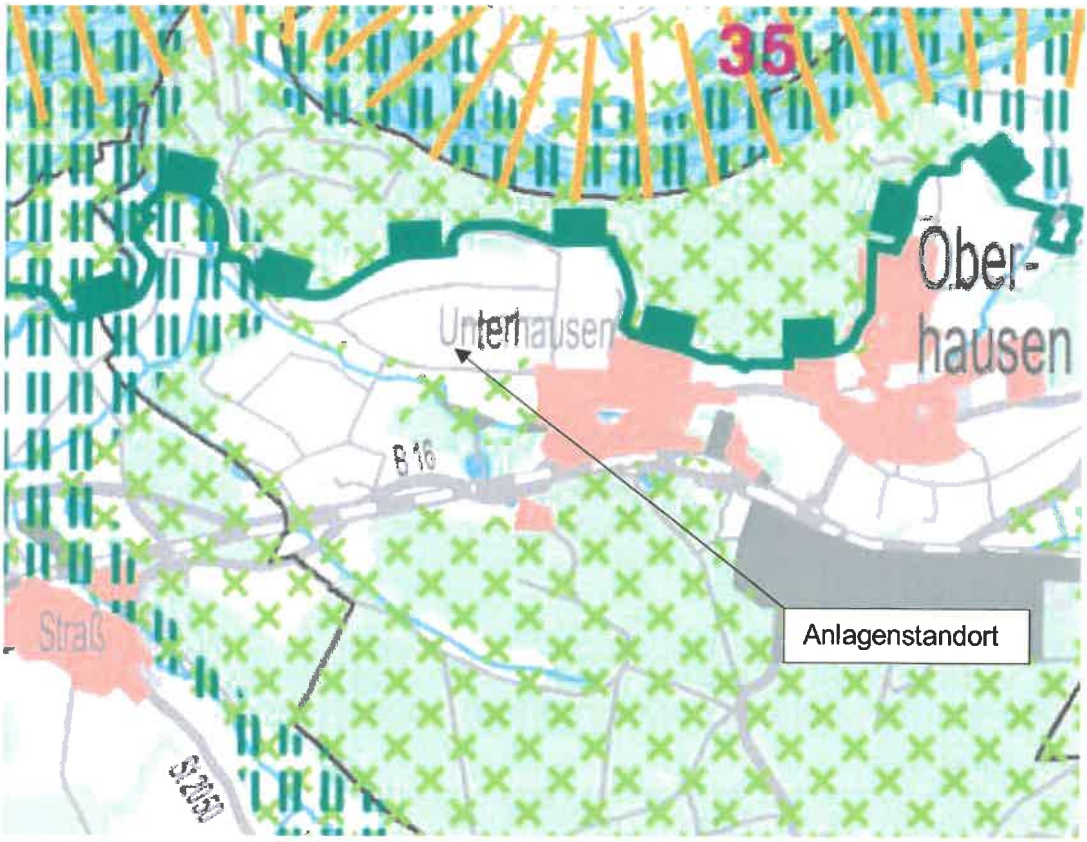

Ohne Maßstab | Auszug aus dem Regionalplan Ingolstadt | Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie | Bayerische Vermessungsverwaltung EuroGeographics

Legende des Regionalplanes (Auszug der relevanten Festsetzungen)

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Regionaler Grünzug

Landschaftsschutzgebiet

Entlang des Schwärzgrabens ist ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Die Unschärfe des Regionalplanes lässt vermuten, dass damit direkt das Fließgewässer und das unmittelbare Umfeld gemeint ist, das durch die Planung nur in geringem Maß beeinträchtigt wird.

Ansonsten ist das Vorhabengebiet frei von Restriktionen. Der regionale Grünzug im Westen und das Landschaftsschutzgebiet im Norden werden nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. Vielmehr werden durch die Extensivierung der Landwirtschaft und die üppige Ausstattung der vier Geltungsbereich mit Gehölzstrukturen deren Ziele unterstützt.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage steht den Inhalten des Regionalplanes nicht erheblich entgegen.

3.2 Flächennutzungsplan

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ca. 15,4730 ha.

Der Planungsbereich liegt etwa 320 m bis 1275 m westlich der Ortslage von Unterhausen.

Im rechtswirksamen FNP ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die geplante Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Solar" widerspricht zunächst der im FNP vorgesehenen Nutzung. Jedoch ist die Nutzung nur zeitlich beschränkt vorgesehen. Die Pflege der Grünflächen wird zudem über teilweise Schafbeweidung erfolgen und entspricht damit einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Ziele des bestehenden Flächennutzungsplanes wurden in dieser Änderung beachtet.

3.3 Landschaftsplan

Ein eigenständiger Landschaftsplan für die Gemeinde Oberhausen existiert nicht.

Die schützenswerten Flächen sowie die allgemeinen Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Flächennutzungsplan integriert und werden in der Planung beachtet.

3.4 Schutzgebiete

Die unmittelbaren Vorhabenflächen sind frei von Schutzausweisungen, wie die nachfolgende Darstellung zeigt. Im Nähebereich der geplanten Anlage sind Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitate und Vogelschutzgebiete ausgewiesen und werden näher beschrieben.

Schutzgebiete und Biotope

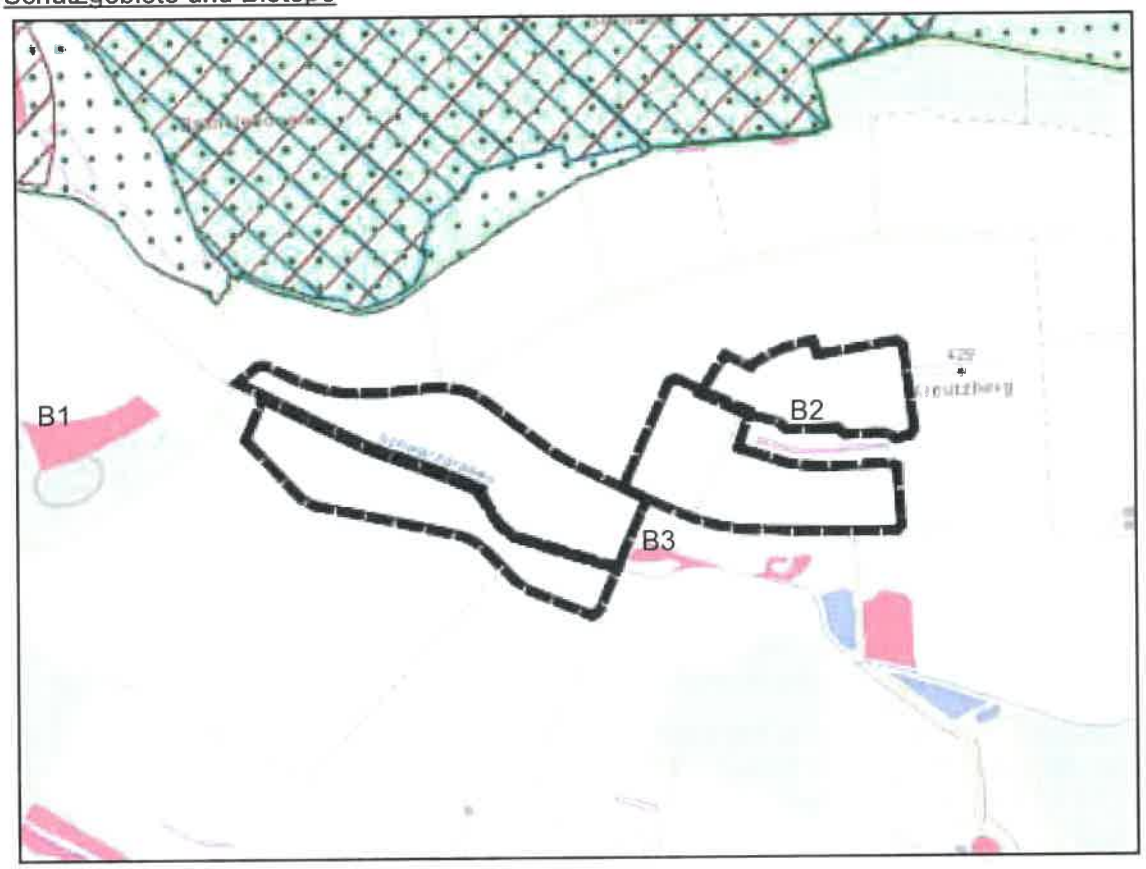

Maßstab 1:10.000 | Bayerisches Landesamt für Umwelt | Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie | Bayerische Vermessungsverwaltung EuroGeographics

Landschaftsschutzgebiet	LSG-00432.01	Schutz des "Donautales westlich von Neuburg" im Gebiet der Stadt Neuburg sowie der Märkte Burgheim und Rennertshofen und der Gemeinde Oberhausen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Flora-Fauna-Habitat	ID-Code Bayern 7232-301	Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg
Vogelschutzgebiet	ID-Code Bayern 7231-471	Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt

Die oben aufgeführten Schutzgebiete liegen 110 bis 300 m nördlich der Geltungsbereiche und werden vom Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt. Durch die Extensivierung der bisher landwirtschaftlichen Flächen und die massive Entwicklung der Heckenstrukturen werden die Ziele der Schutzgebiete eher begünstigt.

Die Biotope im Einzelnen:

B1	7232-1113-001	Brachfläche mit Feuchter Hochstaudenflur, Landröhricht und Tümpeln nördlich des Weiherschlages Hauptbiotoptyp Landröhrichte (35 %) Weitere Biotoptypen: Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan / kein LRT (35 %); Feuchtgebüsche (15 %); Sonstige Flächenanteile (13 %); Großseggenriede der Verlandungszone / kein LRT (2 %)
B2	7232-1134-001 und 002	Hecken auf Ranken am Kreutzberg westlich von Unterhausen Hauptbiotoptyp:Hecken, naturnah (100 %)
B3	7232-1135-001	Feuchtbrachen am Schwärzgraben westlich von Unterhausen Hauptbiotoptyp Großseggenriede außerhalb der Verlandungszone (75 %) Weitere Biotoptypen Sonstige Flächenanteile (25 %)
	7232-1135-002	Feuchtbrachen am Schwärzgraben westlich von Unterhausen Hauptbiotoptyp Landröhrichte (45 %) Weitere Biotoptypen Sonstige Flächenanteile (20 %); Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan / 6430 (20 %); Großseggenriede außerhalb der Verlandungszone (15 %)
	7232-1135-003	Feuchtbrachen am Schwärzgraben westlich von Unterhausen Hauptbiotoptyp Großseggenriede außerhalb der Verlandungszone (75 %) Weitere Biotoptypen Sonstige Flächenanteile (25 %)

Die Biotope werden ebenfalls durch das Vorhaben nicht wesentlich beeiträchtigt und profitieren insbesondere durch die Extensivierung der Landwirtschaft und Etablierung weiterer Heckenstrukturen, als Ergänzung zu den Biotopen B2 .

Bau- und Bodendenkmale:

Bodendenkmale sind großflächig im nahen Umfeld der Geltungsbereiche, besonders im westlichen Anschlussbereich, dokumentiert.

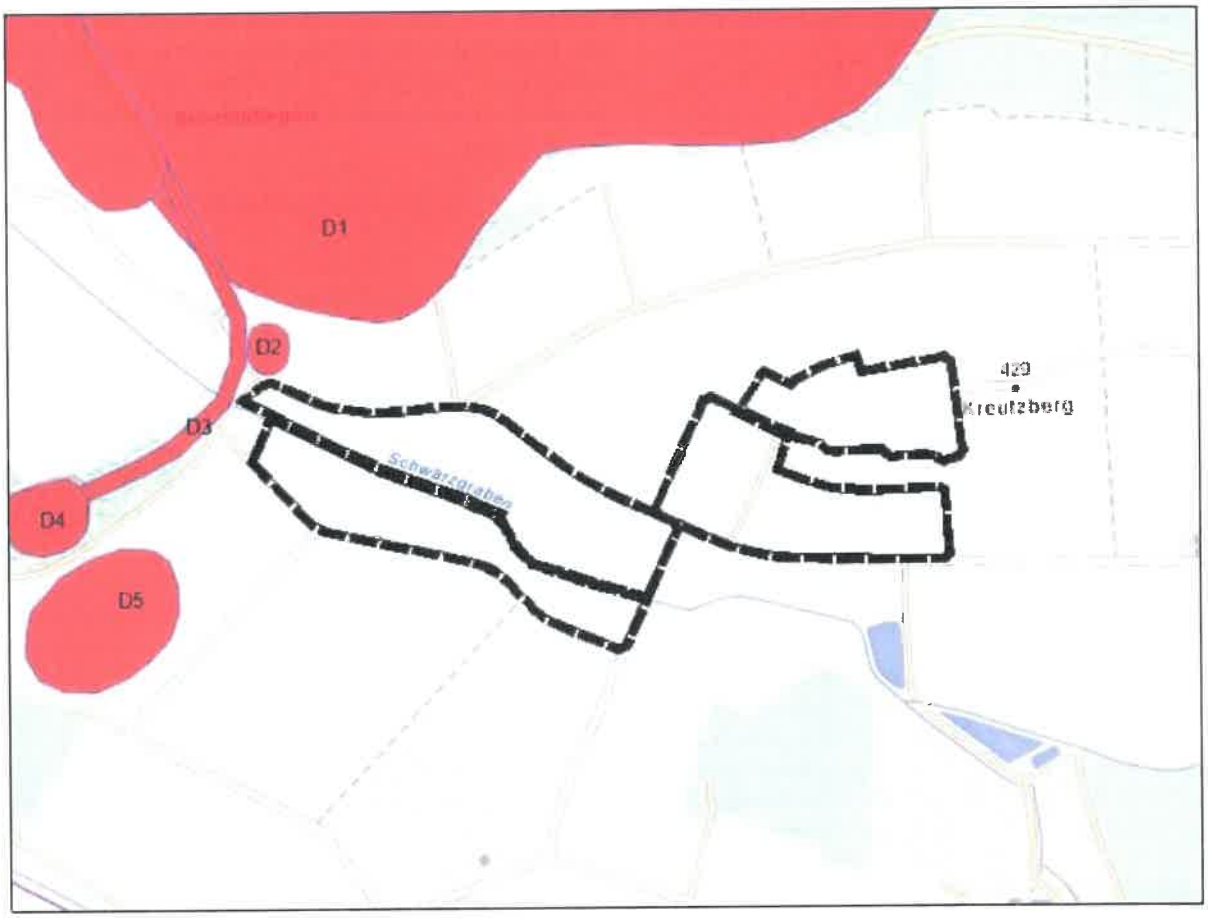

Maßstab 1:10.000 | Bayerisches Landesamt für Umwelt | Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie | Bayerische Vermessungsverwaltung EuroGeographics

D1	D-1-7232-0101	Ringwall, Siedlung und Brandopferplatz der mittleren Bronzezeit ("Stätteberg"), Siedlung der jüngeren Urnenfelderzeit und der frühen Hallstattzeit.
D2	D-1-7232-0104	Straßenstation der Römischen Kaiserzeit.
D3	D-1-7232-0103	Straße der Römischen Kaiserzeit.
D4	D-1-7232-0105	Burgus der späten Römischen Kaiserzeit
D5	D-1-7232-0002	Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Die unmittelbare Nähe zu den Geltungsbereichen und die Dichte und Großflächigkeit der bekannten und benannten Bodendenkmale weisen auf eine rege frühgeschichtliche Aktivität hin. Auch wenn im konkreten Vorhabengebiet keine Bodendenkmale dokumentiert sind, lassen sich relevante Funde nicht ausschließen. Das zwingt zu einer besonderen Rücksichtnahme auf mögliche Vorkommen. Der Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird überregional und auch aus denkmalschutzspezifischer Sicht eher als Schutz möglicher Denkmale gesehen, denn als Gefahr. Die Bauweise durch Rammen von Fundamenten wird als minimalinvasiv anerkannt. Die Eingriffe sind auf Flächen im Promille-Bereich reduziert.

Vom Landesamt für Denkmalpflege wurde eine geophysikalische Untersuchung (Prospektion) der westlichen Teile der zwei Anlagenstränge entlang des Schwärzgrabens angeordnet. Dabei haben sich keine weiteren besonderen archäologischen Auffälligkeiten ergeben.

3.5 Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zum Verfahren

Zusammenfassung des Inhaltes der Stellungnahmen im frühzeitigen Verfahren nach § 3 Abs. 1 und 4 § Abs. 1 BauGB sowie des zugehörien Umgangs mit der Stellungnahme: (liegen zum derzeitigen Verfahrensstand noch nicht vor).

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Landkreisentwicklung vom 29.10.2024: Das Mikroklima wird nur kleinräumig betroffen. Die großzügige Eingrünung wird das Lokalklima.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 12.11.2024: Es sind zahlreiche Bodendenkmäler in der näheren Umgebung. Deshalb wird eine geophysikalische Prospektion angeordnet. Die Untersuchung wurde schon durchgeführt und hat keine Aufschlüsse erbracht, die zu weiteren Maßnahmen veranlassen würde. Für jegliche Bodeneingriffe wird ein archäologische Baubegleitung angeordnet.

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Untere Naturschutzbehörde vom 18.11.2024: Das Amt teilt die Detaillierung für eine artenschutzrechtliche Prüfung mit. Die Prüfung wurde schon durchgeführt mit dem Ergebnis: *Die projektspezifischen Wirkungen sind bei Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen so gering, dass die betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gewahrt bleiben, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden kann und kein signifikantes Tötungsrisiko gegeben ist.*

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Ortsplanung vom 18.11.2024: Die nördlichen Anlagenteile liegen an einem Hang bis zur Hangkuppe und wäre weithin einsichtig, weshalb dieser Anlagenteil aus ortsplanerischer Sicht abgelehnt wird.

Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde vom 19.11.2024: Die Behörde zeigt die Erfordernisse der Raumordnung, des Klimaschutzes, der Natur- und Landschaft und der Landwirtschaft auf und bewertet sie. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung grundsätzlich nicht den Erfordernissen der Raumordnung entgegensteht wenn geprüft wird, ob eine gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Eine Fernwirkung der Anlage wird reliefbedingt nicht erwartet.

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Bauamt vom 20.11.2024: Die Behörde befürchtet einen deutlich wahrnehmbaren Eingriff in das Landschaftsbild, da die Kuppe weithin einsehbar ist.

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 25.11.2025: Ein Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen. Altlasten sind nicht bekannt. Feuerverzinkte Pfosten dürfen im Beireich der wassergesättigten Zone entlang des Schwärzgrabens aus Gründen der Korossion nicht verwendet werden. Es wird empfohlen eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen. Die Behörde weist auf die Gefahr von Sturzfluten bei Starkregenereignissen hin.

4. Ziele und Zwecke der Änderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein Beitrag dazu geleistet werden, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, regenerative Energien zu fördern, um damit das Klima durch Verringerung der CO2 Belastung zu verbessern. Dabei soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt werden.

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Geplantes Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Solar":

Auf dem Grundstück mit der Flurnummern 208 (TF), 212, 220, 221, 222, 284, 309, 310 und 311 der Gemarkung soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden.

Der Standort für die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nach Verfügbarkeit und Einhaltung des von der Gemeinde aufgestellten Kriterienkatalogs, als Grundlage des Standortkonzeptes für PV-Freiflächenanlagen, gewählt worden.

Die Anlage ist ein Sonnenstromkraftwerk mit ca. 17,00 MWp. Anlagenleistung und dient der gewerblichen Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie. Die Module sammeln das Sonnenlicht und wandeln einen bestimmten Anteil davon in elektrische Energie in Form von Gleichstrom um.

An geeigneter Stelle im Bereich der Anlage werden Funktionsgebäude erforderlich z.B. für Trafo, Wechselrichter sowie sonstige technische Einrichtungen, wie etwa Energiespeicher.

Von der Übergabestation aus erfolgt der Anschluss an das Mittelspannungsnetz über eine Erdleitung.

Bei den Energiegewinnungsanlagen handelt es sich um pultdachförmig angeordnete Module mit aufgeständerten starren Unterkonstruktionen.

Die maximal mit Modulen überbaute Fläche ist nicht gleichzusetzen mit der versiegelten Fläche, da nur die Modulfundamentierung, die Zaunpfosten und die Elektrogebäude den Boden versiegeln. Die Modulplatten sind mit Abständen zueinander versetzt, so dass für ausreichend Niederschlag unter den Tischflächen gesorgt ist. Dies ermöglicht den Weiterbestand bzw. die ungestörte Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke im gesamten Anlagenbereich.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 15,4730 ha, der als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „„Solar"" ausgewiesen werden soll.

Die eingezäunte Fläche beträgt ca. 13,4544 ha.

Grundflächenzahl (GRZ) des Sondergebietes im zugehörigen Bebauungsplan ist 0,5.

Die maximale mit Modulen und Elektrogebäuden bebaubare Fläche beträgt ca. 7,23 ha.

Die nicht eingezäunte Fläche (für Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und nach Abzug von Wegeflächen) misst ca. 2,0086 ha.

Die Modulanlage wird eine Höhe von maximal 3,4 m über dem natürlichen Gelände erreichen.

Die Funktionsgebäude werden als Beton-Fertigbauteile mit Flachdach ausgeführt, bzw. Stahlcontainer und in der Regel eine Grundfläche von maximal 3 x 6 m und eine Höhe von maximal 3,4 m. Die Stahlcontainer der Stromspeicher haben eine Grundfläche von maximal 3 x 12 m.

Aus Sicherheitsgründen muss das Areal mit einem Zaun umgeben werden.

Entlang der Anlagenaußenseiten wird eine ein- bis dreireihige, nicht immer ganz geschlossene Eingrünung mit einheimischen Sträuchern entwickelt.

Nach dem Bau der Anlage sind nur noch gelegentlich Kontroll- oder Wartungsbesuche erforderlich.

Die Anlage wird über Telekommunikationskabel geregelt und kontrolliert.

Die Erschließung der Anlage erfolgt über öffentliche Straßen und Wege.

Erschließungsmaßnahmen für Wasser oder Abwasser sind nicht erforderlich.

4.2 Darstellungen im Änderungsbereich (Planinhalt)

Die Änderung ist eine Aktualisierung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberhausen und der Änderung:

Rechtskräftiger Flächennutzungsplan mit Darstellung des Bereiches der 19. Änderung:

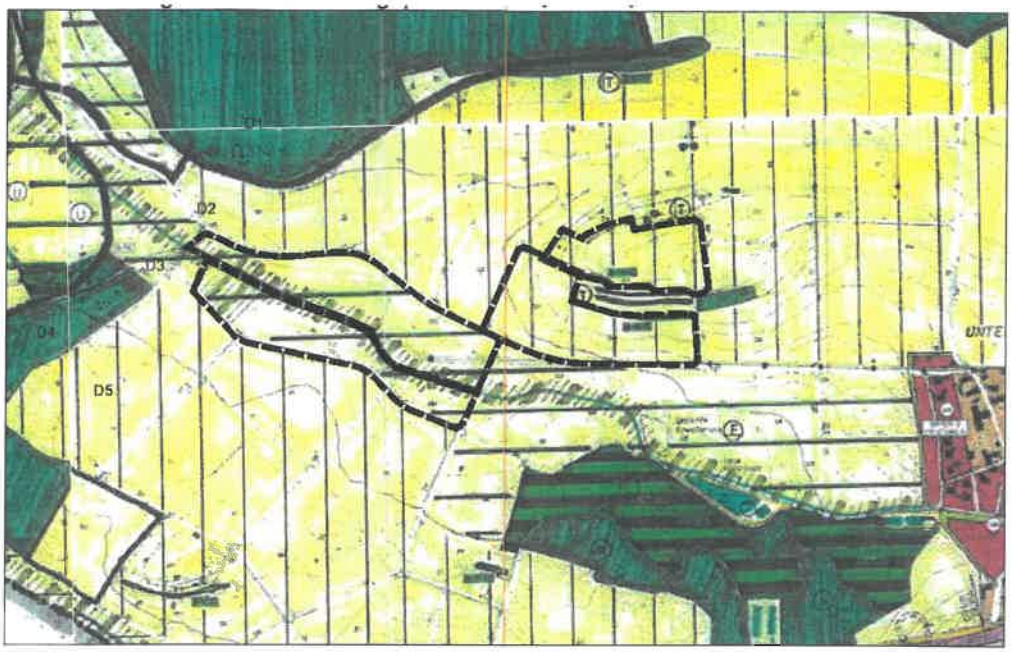

19. Änderung des Flächennutzungsplanes:

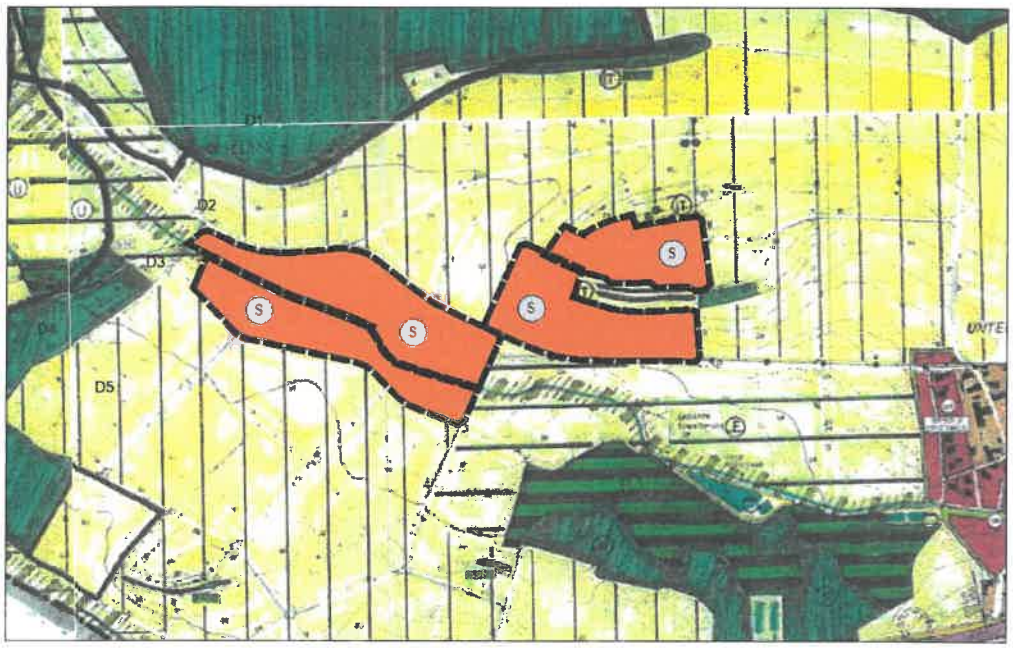

Wesentliche Planzeichen des Bestandsplanes und der Änderung

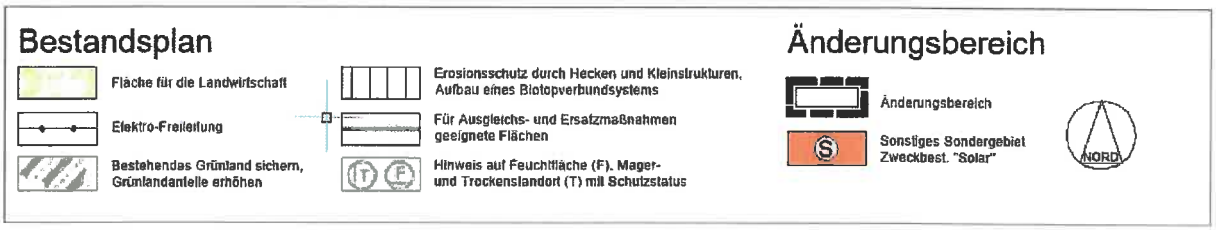

5. Umweltbericht in der Bauleitplanung

5.1 Einleitung zum Umweltbericht in Bauleitplänen

Verpflichtung zum Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen.

5.1.1. Untersuchungsstand

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange wurden vorläufig von der Gemeinde Oberhausen nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB festgelegt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad des Umweltberichtes, zur Stellungnahme aufgefordert.

5.1.2. Artenschutzprüfung (ASP)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Auf eine saP kann nicht verzichtet werden, da aufgrund der Nähe zum Schwärzgraben und zu naturbelassenen Heckenstrukturen das Vorkommen von schützenswerten Arten auf den Wiesenflächen und in Bachnähe nicht ausgeschlossen werden können. Die Untersuchung ist bereits durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die projektspezifischen Wirkungen bei Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen so gering sind, dass die betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gewahrt bleiben, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden kann und kein signifikantes Tötungsrisiko gegeben ist.

Mit Bodenbrütern ist aufgrund der Nähe zu Bäumen nicht zu rechnen.

5.1.3 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberhausen für den Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 36 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Energie , einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Zentraler Inhalt der o.g. Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO, mit Zweckbestimmung „Solar“ als Vorbereitung für den Bebauungsplan Nr. 36 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Energie .

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 15,4730 ha, der als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „„Solar““ ausgewiesen werden soll.

Die eingezäunte Fläche beträgt ca. 13,4544 ha.

Grundflächenzahl (GRZ) des Sondergebietes im zugehörigen Bebauungsplan ist 0,5.

Die maximale mit Modulen und Elektrogebäuden bebaubare Fläche beträgt ca. 7,23 ha.

Die nicht eingezäunte Fläche (für Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und nach Abzug von Wegeflächen) misst ca. 2,0086 ha.

Maximale Höhe der baulichen Anlagen:

Modultische und Elektrogebäude 3,4 m; Zaun m;

Pflanzbreite der Strauchpflanzung 5 m.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes:

Es soll ein Beitrag dazu geleistet werden, die regenerativen Energien zu fördern und damit dem Ziel des Klimaschutzes zu dienen. Gleichzeitig sollen eventuelle Eingriffe in die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wirkungsgefüge sowie Landschaft und biologische Vielfalt) minimiert werden.

5.1.4 Übergeordnete Vorgaben in Fachgesetzen

Die Vorgaben der einschlägigen Gesetze und Vorschriften, insbesondere des Bundes-Naturschutzgesetztes (BNatSchG), des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG), des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP 2020) wurden berücksichtigt.

5.2 Beschreibung und Bewertung - Umweltauswirkungen im Umweltbericht

Die Bestandsdarstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach Schutzgütern erfolgt verbal argumentativ; dabei werden vier Erheblichkeitsstufen der negativen Umweltauswirkungen (keine, gering, mittel, hoch) unterschieden.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs orientiert sich an den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2022

Die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden grundsätzlich getrennt voneinander ermittelt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung erfolgt mit Blick auf die Fortschreibung des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft".

Bei der Bewertung der Fläche bezüglich ihrer Umwelterheblichkeit haben sich keine besonderen Untersuchungserfordernisse ergeben.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Umweltauswirkungen zusammen.

Zur weiteren Detaillierung dieser Tabelle wird auf den Umweltbericht im Bebauungsplan Nr. 36 mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Energie hingewiesen, der im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird, wobei ein sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO, mit Zweckbestimmung „Solar" auf der Flurnummern 208 (TF), 212, 220, 221, 222, 284, 309, 310 und 311 der Gemarkung festgesetzt werden soll.

Umweltauswirkungen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes

Betroffene Schutzgüter	wesentliche Beeinträchtigungen	Erheblichkeit	Hinweise für die weitere Planung
1 Boden: Bodenschätzung (WMS BY Bodenschätzung) Kulturart: Grünland und Ackerland | Bodenart: Lehm, lehmiger Sand, stark lehmiger Sand | Acker-/ Grünlandzahl: 25 bis 55.	Minimale Neuversiegelung durch Modul- und Zaunfundamente, positive Effekte durch dauerhafte Bodenbedeckung mit Extensiv-Grünland.	keine (0) →+	**Besondere Untersuchungserfordernisse:** **Keine** **Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen:** **Eingrünung auf allen Seiten und entlang der Feldwege** **Planerische Vorgaben:** **Kompensationsbedarf** Es sind 13 ha Eingriff durch Aufwertung von intensivem Acker und Grünland in extensiv genutztes artenarmes Grünland zu minimieren und durch umfangreiche Gehölzstrukturen auszugleichen. Erklärung: keine (0) = Keine Erheblichkeit Erheblichkeitsabstufungen: gering=(1); mittel=(2); hoch=(3) →+ Schutzgut positiv beeinflusst
2 Wasser: Der Schwärzgraben läuft durch die zwei südlichen Anlagenteile. Die Flächen nördlich und südlich davon sind mit 2 bis 4° süd-, bzw. nordexponiert und Niederschlagswasser fließt schnell ab. Die mittelschweren Böden nehmen das Wasser nur verzögert auf. Die zwei nördlichen Geltungsbereiche sind bis zu 14° deutlich stärker geneigt und hauptsächlich süd- bis südwestlich exponiert. Die lehmigen Sandböden nehmen das Wasser entsprechend schneller auf. Kein Wasserschutzgebietsstatus und keine Hochwassergefährdung	Positive Effekte bei der Wasserrückhaltefunktion und der Grundwasserneubildung durch Extensiv-Grünland. Positive Effekte durch Verzicht auf Düngung und Chemikalien.	keine (0) →+	
3 Luft: Relief- und lagebedingt keine wesentliche kleinklimatische Funktion. Die Frischluftproduktion erfolgt in der nördlichen Waldfläche des Buchberg.	Positiv: Module reduzieren Windgeschwindigkeit in Bodennähe.	keine (0) →+	
4 Klima: Milde Winter, warme Sommer; mittl. Jahrestemperatur 9,4 °C gemessen in den Jahren 2020 – 2024; Niederschlagsmittel 650 - 750 mm /a; Großklima: CO2-Reduzierung. Kleinklima: geringe Frischluftproduktion	Positive Effekte durch klimaneutrale Stromerzeugung.	keine (0) →+	
5 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt: Acker und Wiese. Keine Eintragungen in der Artenschutz- oder Biotopkartierung. Kein Schutzgebiet.	Positiv durch Extensivgrünland und neue Gehölzstrukturen	keine (0) →+	
6 Landschaft: Talraum mit angrenzender Schutzzone des Naturparks Altmühltal, vorbelastet durch intensive Landnutzung, geringe Fernwirkung der Photovoltaikanlage mit Nebengebäuden.	Mittlere Beeinträchtigung des Landschaftscharakters durch Einsehbarkeit, jedoch ohne Fernwirkung.	mittel (2)	
7 Mensch: Talraum mit geringer bis mittlerer Erholungseignung. Ein Fernwanderweg und ein Fernradweg haben Sichtbeziehung zum Solarpark	Durch Wanderweg ist eine mittlere Beeinträchtigung gegeben. Reliefbedingt keine Fernwirkung	mittel (2)	
8 Kultur- und Sachgüter: Großflächige Bodendenkmale in geringer Entfernung	voraussichtlich keine	keine (0)	

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind die oben genannten positiven und negativen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten. Die bestehende intensive Ackernutzung würde fortgeführt, es könnte kein klimaneutraler Strom produziert werden.

5.4 Standortkonzept / Standortauswahl / Standortalternativen

Standortkonzept:

Gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird den Gemeinden empfohlen ein Standortkonzept für das gesamte Gemeindegebiet, bzw. im Verbund mit Nachbargemeinden als sogenanntes interkommunales Konzept zu erarbeiten, insbesondere bei einer hohen Zahl von zu erwartenden Ansiedlungswünschen.
Die Gemeinde Oberhausen verfügt über ein solches Konzept. Der Standort der vorgesehenen Anlage widerspricht nicht den dort formulierten Ausschlusskriterien.

Standortauswahl:

a) Ausschluss grundsätzlich nicht geeigneter Standorte:

Ausschlussflächen	Betroffen?
Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG)	nein
Kernzonen von Biosphärenreservaten	nein
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG)	nein
Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG)	nein
Wiesenbrütergebiete (vgl. Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse)	nein
In den Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete	nein
Alpenplan Zone C	nein
Boden- und Geolehrpfade einschließlich deren Stationen sowie Geotope	nein
Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten, und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann	nein
Gewässerrandstreifen	nein
Gewässer-Entwicklungskorridore	nein
Überschwemmungsgebiete	nein
Natürliche Fließgewässer, natürliche Seen	nein
Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG	nein
Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität	nein

Fazit: Der antragsgegenständliche Standort ist grundsätzlich geeignet.

b) Ausschluss nicht geeigneter Restriktionsflächen

Beschränkt geeignete Restriktionsflächen	Betroffen?
Landschaftsschutzgebiete, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparken (s. a. Gl. Nr. 1.7. Zonierungskonzepte)[1]	nein
Bodendenkmäler i.S. von Art. 1 und 7 BayDSchG, soweit sie nicht ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind	nein
Pflegezonen von Biosphärenreservaten	nein
Besondere Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG (= Natura 2000 Gebiete)[1].	nein
Flächen zum Aufbau und Erhalt des Biotopverbunds (gem. Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG)	nein
Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung[1] für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat	nein
Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung[1] für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung	nein
Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung[1] für Arten der Roten Listen 1 und 2 mit enger Standortbindung	nein
Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, einschließlich weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie Geländerücken, Kuppen und Hanglagen und schutzwürdige Täler	bedingt

Vorranggebiete für andere Nutzungen	nein
Alpenplan Zone A und B	nein
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, regionale Grünzüge gemäß Regionalplan	bedingt
Großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittene Landschaftsräume	nein
Moorböden mit weitgehend degradierter Bodenstruktur[12].	nein
Künstliche Gewässer, sofern sie am natürlichen Abflussgeschehen teilnehmen, hohe ökologische Bedeutung besitzen oder zur Naherholung genutzt werden	nein

Fazit: Der antragsgegenständliche Standort tangiert zwei der 15 Restriktionen.

Der Standort ist mit 3 bis 14° nach Norden ansteigend. Diese Neigung ist als Hanglage einzustufen. Jedoch ist dadurch keine erhebliche Sicht auf die Anlage gegeben, da von Wohngebieten nur eine geringe Sichtbeziehung gegeben sein wird. Ein Wanderweg und eine Radwanderweg sind betroffen. Eine Überprüfung auf Betroffenheit ist entbehrlich. Die Höhere Landesplanungsbehörde der Regierung von Oberbayern teilt in Ihrer Stellungnahme mit, dass eine Fernwirkung nicht zu erwarten ist.

Beschreibung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

Untersuchung der Standortalternativen für das Gebiet der Gemeinde Oberhausen:

Der Vorhabenträger führte im Vorfeld dieses Bauleitplanverfahrens eine Suche nach geeigneten Standorten für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet von Oberhausen durch:

In Frage kommende Flächen mit Vergütungsanspruch für erzeugten Strom nach dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) sind:

a) "Fachplanungsflächen", planfestgestellt nach § 38 BauGB

b) Flächen im Geltungsbereich eines bereits bestehenden Bebauungsplanes oder eines neu zu erstellenden Bebauungsplanes:
   - bestehende Gewerbe- und Industrieflächen
   - Bereits versiegelte Flächen,
   - Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung,
   - Flächen 200 m beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen,
   - Flächen im benachteiligten Gebiet.

zu a) Flächen nach § 38 BauGB sind nicht verfügbar.

zu b) Flächen im Geltungsbereich eines B-Planes, die unter b) genannte Anforderungen erfüllen:
   - Bereits versiegelte Flächen sind nicht verfügbar.
   - Konversionsflächen sind nicht vorhanden.
   - Bestehende Gewerbe- und Industrieflächen sind nicht vorhanden, bzw. nicht verfügbar, oder für die gewerbliche Entwicklung unentbehrlich.
   - Flächen 200 m beiderseits von Autobahnen sind nicht vorhanden.
   - Flächen 200 m beiderseits von mindestens zweigleisigen Hauptverkehrs-Schienenwegen sind vorhanden.
   - Flächen im benachteiligten Gebiet sind nicht vorhanden.

Die vorhandenen Flächen der letzten Kategorie wurden hinsichtlich ihrer Eignung näher untersucht, insbesondere auf die Verträglichkeit einer möglichen Freiflächen-Photovoltaikanlage mit den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft, Biotope, Landschaftsbild, Mensch, biologische Vielfalt sowie Sach- und Kulturgüter, mit dem Ergebnis, dass die planungsgegenständliche Anlage die Schutzgüter voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigen oder sogar fördern würde.

Anschließend stellte der Vorhabenträger an die Gemeinde Oberhausen einen Antrag auf Einleitung von Bauleitplanverfahren zur Schaffung von Bauplanungsrecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Ergebnis:

Die Gemeinde Oberhausen stuft den plangegenständlichen Bereich als einen geeigneten Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ein.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird aufgrund der geringen Fernwirkung in der Landschaft das Landschaftsbild nicht erheblich stören.

Von der Freiflächen-Photovoltaikanlage gehen keine erheblichen Emissionen aus. Im Gegenteil, sie stellen durch die spezifische Energiegewinnung (keine CO2-Emissionen) einen positiven Beitrag zur Verbesserung des Klimaschutzes dar.

Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt werden sich Verbesserungen einstellen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch sind als nicht erheblich anzusehen, Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Eine „Zersiedelung" der Landschaft liegt nicht vor, da eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nach den Vorgaben der Landesplanung keine Siedlung darstellt.

Bauwerke und bauliche Anlagen versiegeln deutlich weniger als 1 % des Geltungsbereiches.

Der Bau der Anlage stellt einen geringen Eingriff in den Naturhaushalt und einen mittleren Eingriff in das Landschaftsbild dar, der auszugleichen ist.

Als Minderung bzw. Ausgleich für die unvermeidbaren Eingriffe werden im Geltungsbereich neue, ökologisch wertvolle Lebensräume für Flora und Fauna entwickelt und dauerhaft gepflegt, wie extensive Wiesen und ca. 3720 m ein- bis mehrreihige Strauchgruppen und Hecken.

Abwägung:

Durch die erfolgte Prüfung der Standortalternativen für die Freiflächen-Photovoltaikanlage wurde dem Verbrauch von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung entgegengewirkt. Ökologisch und landschaftlich wertvolle Flächen wurden als Standort ausgeschlossen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter konnten durch die Standortauswahl bereits frühzeitig vermieden werden.

5.5. Zusätzliche Angaben

5.5.1 Verfahren des Umweltberichtes - Schwierigkeiten - technische Lücken

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Methodischer Aufbau des Umweltberichtes:

Bestandsaufnahme, Analyse und Bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf folgenden Datengrundlagen verbal argumentativ:

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberhausen;
- Amtliche Biotopkartierung;
- Anhang II und IV der FFH-Richtlinie 1. Tierarten;
- Angaben der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen;
- Fachplanungen des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung;

5.5.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nachdem die Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende und nur behördenintern verbindliche Bauleitplanung keine konkreten Umweltauswirkungen zur Folge hat, kann auf der vorliegenden Planungsebene auch keine Überwachung geregelt werden. Auf der Ebene des Bebauungsplanes kann über eine sich ggf. ergebende Notwendigkeit für ein Monitoring entschieden werden.

5.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die vorgesehene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberhausen für den Bereich des Bebauungsplanes Nr.36 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Energie dient dem Ziel, die Produktion von Strom aus regenerativen Quellen zu erhöhen. Sie gründet sich auf den Zielen der Landesplanung und auf den Grundsätzen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Umweltzustand zur Flächennutzungsplanänderung (Beschreibung und Bewertung):

Bestand:

Das Schutzgut Boden ist durch die landwirtschaftliche Vornutzung leicht vorbelastet.

Das Schutzgut Wasser ist latent gefährdet durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Landschaftsbild und Mensch sind durch die intensive Bewirtschaftung leicht vorbelastet.

Das Schutzgut Sach- und Kulturgüter ist nicht betroffen.

Änderungen für die Schutzgüter nach Realisierung der Planung:

Für die Schutzgüter Boden und Wasser bringt eine Freiflächen-Photovoltaikanlage aufgrund der schonenden Bauweise und der Nutzungsextensivierung grundsätzlich eher eine Verbesserung.

Für die Schutzgüter Klima und Luft bringt eine Freiflächen-Photovoltaikanlage lokal keine erheblichen Veränderungen. Die Anlage wirkt sich auf das Kleinklima mit einer Reduzierung der Windgeschwindigkeit in Bodennähe aus. Die Böden trocknen weniger schnell aus, was wiederum die Frischluftproduktion und der Rückstrahlung durch die Module tagsüber ausgleicht.

Global ergibt sich durch die CO2-Einsparung infolge der solaren Stromerzeugung ein positiver Beitrag zum Klimaschutz.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt erfahren mit der Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage durch die Entwicklung von extensiven Wiesen und ein- bis mehrreihigen Strauchgruppen und Hecken eine Verbesserung. Dieser Aufwertung stehen gewisse Beeinträchtigungen durch eine realisierte Anlage entgegen, vorwiegend wegen der Beschattung der Flächen durch die Modulbauwerke. Die o.g. ökologischen Aufwertungsmaßnahmen überwiegen jedoch deutlich diesen negativen Einfluss durch die Beschattung.

Das Schutzgut Landschaftsbild ist wegen der geringen Fernwirkung der Anlage und aufgrund der sehr umfangreichen neuen Heckenstrukturen und der mäßigen Einsehbarkeit als nicht erheblich beeinträchtigt einzustufen.

Der Radwanderweg „Paar-Donau-Tour und der Fernradweg „Via Raetica“ führen direkt an den Anlageteilen vorbei. Der nördlich der Gesamtanlage verlaufende Fernwanderweg hat auf einer Länge von ca. 900 m Sicht auf einen Teil der Anlage und beeinträchtigt das Schutzgut Mensch geringfügig. Es ist anfänglich zu erwarten, dass der Wanderweg aus Interesse an der Solaranlage kurzfristig eine deutliche Belebung erfährt. Sonstige Infrastruktur für die Erholung im Plangebiet ist nicht gegeben. Eine weitere Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch ist nicht erkennbar.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

6. Literaturverzeichnis

Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberhausen

Landesentwicklungsprogramm Bayern, Stand 01.06.2023

Regionalplan Region

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2022

7. Unterschrift

Gemeinde Oberhausen, den 24.09.2025

.....
Erster Bürgermeister Fridolin Gößl

Siegel